



Gemeindeamt des Kantons Zürich
Feldstrasse 40
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 18. April 2011

Vernehmlassungsantwort Totalrevision des Gemeindegesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei Kanton Zürich dankt dem Regierungsrat, dass ihr Gelegenheit geboten wird sich zur Totalrevision des Gemeindegesetzes zu äussern.

Sie finden unsere Antwort zu den einzelnen Paragraphen nachfolgend.

Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme der SP Kanton Zürich.

Freundliche Grüsse

SP Kanton Zürich

Stefan Feldmann
Präsident

Daniel Frei
Generalsekretär



Bestimmungen im Einzelnen

§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
1	Gegenstand und Geltungsbereich	Gestiegene Bedeutung ausgelagerter Bereiche muss anerkannt werden. Die Auslagerung von Gemeindeaufgaben birgt die Gefahr einer Aushöhlung der Gemeindedemokratie und einer mangelnden öffentlichen Aufsicht.	² Anfügen: „Zweckverbände und kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts“. ³ Neu: „Es ist bezüglich ihrer Gründung und der Aufsicht auch anwendbar auf Juristische Personen des Privatrechts, welche durch die Gemeinden tatsächlich beherrscht werden.“
2	Bestand und Namen	einverstanden	Keine
3	Autonomie	einverstanden	Keine
4	Organisationsformen der Gemeinden	einverstanden	Keine
5	Rechtsetzung	Begriffsklärung bezgl. Erlassen wird begrüsst. Untergeordnetes Recht soll auch durch andere Behörden erlassen werden können. Amtliche Sammlung ist bürgerfreundlich und heutzutage (Internet) einfach und billig.	³ „...beschliessen der Gemeindevorstand oder andere Gemeindebehörden..“
6	Organe	Die anderen Spezialbehörden müssen hier erwähnt werden. Hierzu gehört dort die Schulpflege, wo sie nicht als Gemeindevorstand amtiert. Erwägungen unten, §57	„2. Die Schulpflege und andere Spezialbehörden“
7	Protokoll	einverstanden	keine
8	Publikation	Einverstanden. Wir begrüssen die amtliche Publikation via Internet.	keine
9	Information der Öffentlichkeit	einverstanden	keine
10	Organe / Grundsätze	einverstanden	keine
11	Urnenabstimmung	Zum Initiativrecht nehmen wir im Teil GPR Stellung. Bst. i.: Diese Regelung wurde aus Teil B. „Organisation mit Urnenabstimmung“, §117 Ziff. 5 übernommen. Sie könnte als Behelf dienen, um die bisherige „Ordentliche Gemeindeorganisation“ beizubehalten, was wir ablehnen. Die	Bst. i. streichen



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
		Liste muss deshalb abschliessend aufzählen, wo die Gemeindeversammlung abschliessend entscheidet.	
12	Antrags- und Doppelantragsrecht	einverstanden. Diese Regelung gilt u.E. auch für Gegenvorschläge zu Initiativen.	keine.
13	Varianten- und Teilabstimmung	einverstanden	keine
14	Abstimmungsverfahren an der Urne	Entgegen den Ausführungen unter „Bemerkungen“ können Variantenabstimmungen mit mehr als 2 Anträgen auch in Versammlungsgemeinden vorkommen und zwar bei Initiativen mit Gegenvorschlag, wenn der Gemeindevorstand seinen eigenen Gegenvorschlag gem. oben §12 an die Urne bringt. Wir sind dagegen, dass der Gemeindevorstand das Verfahren festlegt. Es soll kantonal und kommunal für solche Fälle nur ein Verfahren geben, das dann auch erprobt und sicher ist. Das vom Regierungsrat gem. §59 Abs. 4 GPR festgelegte Verfahren, das am 15.05.2011 erprobt wird, soll bei Bewährung gesetzlich verankert (GPR oder VPR) und für die Gemeinden vorgeschrieben werden.	Abs. 2: „Bei mehr als zwei einander ausschliessenden Vorlagen richtet sich das Verfahren nach §59 GPR.“
15	Grundsatzabstimmung	Die Frist von 12 Monaten kann zu kurz sein.	Zusatz zu Abs. 2: „Das Parlament oder die Gemeindeversammlung können die Frist um höchstens 12 Monate verlängern.“ Zusatz zu Abs. 3: „... spätestens 18 Monate..., bei einer Fristverlängerung Spätestens 30 Monate...“
16	Gemeindeversammlungen / Teilnahmerecht und Öffentlichkeit	einverstanden	keine
17	Befugnisse	einverstanden	keine
17a	Vorgehen bei Verschiebung	Der bisherige §46a GG fehlt. Es ist sinnvoll, dass die GV ein Geschäft verschieben oder an eine ständige oder ad-hoc-Kommission vergeben kann.	§17a Abs. 1: „Verschiebt die Gemeindeversammlung den Entscheid über einen ihr vorgelegten Antrag, so kann sie ihn dem Gemeindevorstand, jeder anderen Gemeindebehörde oder einer besonderen



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
			Kommission zur weiteren Prüfung überweisen. Abs. 2 „Die beauftragte Behörde oder besondere Kommission stellt der Gemeindeversammlung Antrag. Handelt es sich dabei nicht um den Gemeindevorstand, stellt dieser dazu ebenfalls Antrag.
18	Vorberatende Gemeindeversammlung	Abs. 1 kann missverstanden werden. Auch Initiativen müssen vorberaten werden	„Die GO kann bestimmen, dass Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterstellt sind, in der GV vorzubereiten sind. Die Vorberatung besteht bei Vorlagen des Gemeindevorstandes aus einer Bereinigung des Antrages und einer Abstimmungsempfehlung. Bei Initiativen besteht sie nur aus der Abstimmungsempfehlung.“
19	Anfragerecht	Die heute geltende Regelung ist erst seit dem 1.1.2008 in Kraft und sollte weiter erprobt werden.	Nur redaktionell ändern: „Die anfragende Person hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.“
20	Einberufung der Gemeindeversammlung	einverstanden	Keine
21	Beleuchtender Bericht	einverstanden	Keine
22	Versammlungsleitung	keine	
23	Stimmenzählende	einverstanden	Keine
24	Beratung und Antragstellung	s. Bemerkung unten unter Behörden (Antragsrecht). Die antragstellende Behörde muss das Geschäft erläutern. Der Abbruch der Versammlung soll durch die Schliessung der Rednerliste ersetzt werden. Diese soll erst möglich sein, wenn die wesentlichen Argumente ausgetauscht worden sind. [s. auch Thalmann S. 133, N 5.5]	Abs. 1: „Ein Mitglied des Gemeindevorstandes, der Schulpflege oder einer anderen antragstellenden Spezialbehörde erläutert das Geschäft.“ Abs. 3: „...das Wort verlangt. Die Versammlung kann die Schliessung der Rednerliste beschliessen. Ein solcher Beschluss ist unzulässig, wenn die wesentlichen Gesichtspunkte noch nicht vertreten werden konnten.“
25-	Abstimmungsordnung	Ein häufiger Fehler besteht heute darin, dass die	§25 letzten Satz von Abs. 3 in neuen Abs. 4



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
27		<p>Schlussabstimmung unterbleibt oder doppelt durchgeführt wird. Die Schlussabstimmung soll deshalb speziell erwähnt werden.</p> <p>Wir begrüssen, dass umstrittene Abstimmungen durch ein tiefes Quorum vermehrt geheim durchgeführt werden sollen. Die freie Willensbildung, eine Grundanforderung jeder Demokratie, ist durch die Kontrollmöglichkeiten in einer offenen Abstimmung fraglich.</p> <p>Das gilt für alle Abstimmungen, nicht nur für Schlussabstimmungen. Deshalb ist die Abschaffung der geheimen Abstimmung bei der Bereinigung ein Schritt in die falsche Richtung.</p> <p>Die Möglichkeit zur Einführung elektronischer Abstimmungsverfahren ist zu prüfen</p>	<p>verschieben: „In der Schlussabstimmung wird über den verbleibenden Antrag abgestimmt“ Der Verweis auf den neuen Abs. 5 (bisher Abs. 4) ist überflüssig.</p> <p>§27b Abs. 1 „nach dem Bereinigungsverfahren über den verbleibenden Antrag“ streichen.</p>
28-30	Wahlverfahren	einverstanden	Keine
31	Parlamente / Grundsatz	<p>Einverstanden. Im Weiteren schlagen wir vor, ein kantonales Parlamentsrecht zu schaffen, indem an möglichst vielen Stellen auf die entsprechenden Bestimmungen im Kantonsratsgesetz verwiesen wird. Es ist sinnvoll, alle Parlamente im Kanton im Wesentlichen nach den gleichen Regeln funktionieren zu lassen.</p>	Keine
32	Zusammensetzung und Wahl	<p>Das Argument der Mindestgrösse unter Bemerkungen ist sehr wichtig. Es ist aber im Text nicht berücksichtigt. Im zürcherischen Parteiensystem mit mind. 10 in mehreren Parlamenten vertretenen kantonsweit tätigen Parteien legt eine Mindestgrösse von deutlich über 30 nahe. Das natürliche Quorum würde so ca. 1½ % betragen. Dies scheint für kleine Städte angemessen, weil dort die Fraktionsarbeit weniger dominant ist als im Kanton und den grossen Städten.</p> <p>Die Quotenregelung gem. GPR §102 ist juristisch fragwürdig, weil sie Listengruppen mit gleich viel Stimmen im Wahlgebiet unterschiedlich behandelt. Sie ist gegenwärtig im Kantonsrat pendent. Es ist eine Formulierung zu wählen, die gegenüber</p>	<p>Abs. 1: „Die Gemeindeordnung legt die Zahl der Mitglieder des Parlaments fest. Diese beträgt wenigstens 35“</p>



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
		einem Ersatz des heutigen Wahlkreis-Quorums durch ein Wahlgebiets-Quorum offen ist. Ein solches sollte auch in einer Gemeinde ohne Wahlkreise möglich sein. In 11 ohne Wahlkreise gewählten Parlamenten gibt es über 30 Gruppen ohne Fraktionsstärke. Es soll zulässig sein, der Zersplitterung und Intransparenz (Fraktionsbildung) mit einem Wahlgebietsquorum eine Grenze zu setzen. Will eine Gemeinde auf ein Quorum verzichten, so kann sie es mit der vorgeschlagenen Formulierung immer noch auf zum Beispiel 1/2 % festlegen.	Abs. 4: „Die Gemeindeordnung kann ein tieferes Quorum als jenes gemäss §102 Abs. 3 GPR vorsehen.“
33	Öffentlichkeit der Verhandlungen	einverstanden	Keine
34	Unabhängigkeit der Parlamentsmitglieder	einverstanden	Keine
35	Befugnisse	einverstanden	Keine
36	Organisation	einverstanden	Keine
37	Ausstandspflicht	Hier ist auf KRG §8a. zu verweisen, wo die Ausstandspflicht geregelt ist. Will man an separaten Formulierungen festhalten, so sind Wahlgeschäfte, bei denen ausschliesslich Parlamentsmitglieder wählbar sind, von der Ausstandspflicht auszunehmen. (Bst. a)	§37 „Es gelten die Bestimmungen von KRG §8a sinngemäss.“
37a	Parlamentarische Untersuchungskommission	Diese soll nicht nur in §36 Organisation erwähnt werden. Sie soll kantonsweit einheitlich gem. kantonalem Parlamentsrecht ausgestaltet sein.	§37a Abs. 1: „Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission, der Geschäftsprüfungskommission oder eines einzelnen Mitgliedes kann das Parlament die Einsetzung einer Untersuchungskommission beschliessen. Das einzelne Mitglied muss vorgängig mit einer Interpellation Aufschluss über den zu untersuchenden Sachverhalt verlangt haben. Abs. 2: „Im Weiteren gelten die Bestimmungen von KRG §§34f-34n sinngemäss.“
38	Rechte der Mitglieder	Die wichtigsten parlamentarischen Instrumente sollen	Abs. 2: „Jedes Parlamentsmitglied und jede



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
		<p>kantonsweit einheitlich sein. Dazu soll auf das kantonale Parlamentsrecht verwiesen werden. Die Gemeinden müssen die Möglichkeit haben, weitere Instrumente einzuführen.</p>	<p>Kommission können mindestens die folgenden Vorstösse einreichen. KRG §§14-33 gelten sinngemäss. Bst. a. Motion Bst. b. Postulat Bst. c. Parlamentarische Initiative Bst. d. Interpellation Bst. e. Anfrage</p>
39	<p>Rechte des Gemeindevorstands, der Schulpflege und anderen Spezialbehörden</p>	<p>Wie unten aufgeführt, wollen wir die Möglichkeit erhalten, dass Spezialbehörden (inkl. Schulpflege) an die Stelle des Gemeindevorstandes treten.</p>	<p>Ersetzen von „Gemeindevorstand“ durch „Gemeindevorstand oder Schulpflege und andere Spezialbehörden“</p>
40-42	<p>Kinder- und Jugendparlamente / Grundsatz</p>	<p>Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sind aber von den Entscheiden der Parlamente betroffen. Das Gleiche gilt für ausländische Staatsangehörige. Mit der Einführung von Kinder- und Jugendparlamenten, die wir begrüessen, erhalten Kinder ohne Schweizer Staatsbürgerschaft mehr Rechte als ihre Eltern. Wir schlagen deshalb vor, dass die Gemeinden auch Ausländerparlamente einführen können.</p>	<p>4. Abschnitt: Kinder- und Jugendparlamente, Ausländerparlamente §40-42 „Kinder- und Jugendparlament“ ersetzen durch „Kinder- und Jugendparlament sowie Ausländerparlament“</p>
43	<p>Behörden / Einberufung</p>	<p>einverstanden</p>	<p>Keine</p>
43a	<p>Ausweis</p>	<p>Behördenmitglieder sind heute nicht mehr allgemein bekannt. Sie müssen sich bei amtlichen Verrichtungen gegenüber dem Publikum ausweisen können.</p>	<p>§43a: „Behördenmitglieder erhalten für ihre amtlichen Verrichtungen einen persönlichen Ausweis“</p>
44	<p>Beschlussfähigkeit</p>	<p>Es fehlt als Voraussetzung, dass zur Sitzung ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Für Notfälle ist auf Präsidialbeschlüsse auszuweichen. Diese Anforderung gilt auch für die Beratung von Geschäften (inkl. Informationen). Mit der vorliegenden Fassung könnte eine Rumpfbehörde ad hoc beraten und unter späterem Zuzug einer genügenden Anzahl Mitglieder zur Abstimmung schreiten. Wir unterstützen, dass eine Behörde erst entscheiden kann, wenn beraten worden ist.</p>	<p>Abs. 1: „Eine Behörde kann beraten und beschliessen, wenn sie ordnungsgemäss eingeladen wurde und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.“</p>



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
44a	Protokoll	Bei der Verschiebung des bisherigen §68 in die allgemeinen Bestimmungen gingen Spezialitäten von Behörden-Protokollen verloren. Diese sind mit dem Öffentlichkeitsprinzip gem. KV und IDG noch wichtiger geworden.	Art. 44a analog heutigem GG §68: Abs. 1: „Über die Verhandlungen jeder Gemeindebehörde wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält sämtliche Beschlüsse, die Präsidialverfügungen und auf Verlangen die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten. „ Abs. 2: „In jeder Sitzung wird das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung und über die in der Zwischenzeit getroffenen Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse bereinigt und genehmigt.“
45	Abstimmungen und Wahlen	einverstanden	Keine
46	Präsidialentscheide	In erster Linie sollen Zirkularentscheide getroffen werden, erst wenn auch diese nicht mehr möglich sind, soll der Präsidialentscheid möglich bleiben. Um das zu verdeutlichen, soll die Reihenfolge von Abs. 1 und Abs. 2 umgekehrt werden.	Reihenfolge von Abs. 1 und Abs. 2 umkehren
47	Ausstandspflicht	Bei den Interessenbindungen ist eine einheitliche Terminologie für Parlament und Behörden angezeigt.	„Interessenverbindungen“
48	Ausschluss der Öffentlichkeit	einverstanden	Keine
49	Übertragung von Aufgaben	Die vereinfachte Delegation ohne Verankerung in der GO ist begrüssenswert. Es besteht aber die Gefahr der Intransparenz. Deshalb ist die dauerhafte Zuweisung von Aufgaben (Ressorts) oder die Zuweisung von wichtigen temporären Aufgaben zu publizieren.	§49 Abs. 2: „Die dauerhafte Übertragung von Aufgaben sowie die vorübergehende Übertragung wichtiger Aufgaben an Mitglieder und Ausschüsse ist der Öffentlichkeit bekannt zu machen.“
50	Beratende Kommissionen oder Sachverständige	Hier sollte klargestellt werden, dass Nicht-Mitglieder, die an Behördensitzungen teilnehmen, der Schweigepflicht unterstehen.	§50 Abs. 2 „Sie unterstehen den Regelungen über die Schweigepflicht wie die Behörde, die sie beraten.“
51	Weiterbildung	Wir begrüssen ausdrücklich den Abs. 2. Nebst dem Zwang wäre aber auch eine Motivation durch Erlangung eines Zertifikats wichtig.	§51 Abs. 3: „Kanton und Gemeinden fördern nach Möglichkeit die Erlangung von anerkannten Ausbildungszertifikaten durch Behördenmitglieder. In diesem Falle ist eine



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
			angemessene Kostenbeteiligung zu vereinbaren.“
52	Gebühren	einverstanden	keine
53	Entschädigung	Wir verstehen nicht, worin sich dieser § von §38 GPR unterscheidet. Wichtiger wäre es, festzuhalten, wer über Entschädigungen entscheidet	§53 „Über die Entschädigung der Behördenmitglieder entscheidet das Parlament oder die Gemeindeversammlung in der Form eines Erlasses“
54	Gemeindevorstand / Mitgliederzahl	Die Bezeichnung Gemeindevorstand ist veraltet (der Vorstand ist ja hauptsächlich in sitzender Körperhaltung tätig...) und ungebräuchlich. Sie erinnert in unerwünschter Weise an Vereine. Die Begriffsverwirrung „Gemeinderat vs. Grosser Gemeinderat“ rechtfertigt aber eine Neuordnung der Bezeichnungen. Für die Zwecke eines möglichst knappen GG genügt es aber, die extern verwendeten Bezeichnungen hier festzuhalten.	§54 Bezeichnung, Mitgliederzahl: Abs. 1: „In Parlamentsgemeinden heisst der Gemeindevorstand Stadtrat, in Versammlungsgemeinden Gemeinderat, in selbstständigen Schulgemeinden Schulpflege“ Abs. 2 und 3 sind die vorgeschlagenen Abs. 1 und 2.
55	Aufgaben	einverstanden	keine
56	Führung der Gemeindeverwaltung	einverstanden	keine
57	Kommissionen mit Entscheidbefugnissen	Wir sind gegen die zwingende Abschaffung der heutigen Spezialbehörden. Die Machtkonzentration, die sich aus der Unterstellung von Schul- und Sozialbehörden unter den Gemeindevorstand ergibt, ist weder der direkten Demokratie noch dem Milizsystem bekömmlich. Die gleichen Behördenmitglieder erhalten Kompetenzen in ganz verschiedenen Lebensbereichen des Einzelnen: Baupolizei, Bussenwesen, Sozialhilfe, Promotion in der Schule, Steuern etc. Mit der Abwertung der Schulpflege in den Einheitsgemeinden wird der Prozess zur Integration der Schul- in die politischen Gemeinden vielerorts blockiert. Die Mitgliedschaft in einer untergeordneten Behörde wird unattraktiv, die Rekrutierung im Milizsystem noch schwieriger. In der Kommission wird das Kollegialsystem belastet, wenn der Präsident Mitglied derjenigen Oberbehörde ist, welche gleichzeitig wählt, die Aufsicht ausübt und Rekursinstanz ist.	§57 Spezialbehörden Abs. 1 „Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass nebst dem Schulwesen für andere spezielle Bereiche der Gemeindeaufgaben Spezialbehörden an die Stelle des Gemeindevorstandes treten. Sie regelt Zuständigkeiten und Befugnisse“ Abs.2 „Die Spezialbehörde regelt ihre Organisation in einem Erlass.“ Abs.3 unverändert Abs. 4: „Die Wahl der übrigen Mitglieder der Spezialbehörde erfolgt durch die Stimmberechtigten oder das Parlament.“



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
		Die Gemeinde soll selber entscheiden, für welche Bereiche sie eine Spezialbehörde einsetzen will.	
58	Übertragung von Aufgaben an Gemeindeangestellte	einverstanden	keine
59	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	Hier wäre ein zeitgemässer Name wesentlich angebrachter als beim Stadt/Gemeinderat, ist doch das Schreiben nicht mehr die Kernkompetenz dieser Funktion	keine
60	Verwaltung		<p>zusätzlicher Absatz 4 zum Personalrecht Weicht das Personalrecht der Gemeinden von den Regelungen des Kantons ab, so gelten für das Personal und seine Verbände sinngemäss die Mitwirkungsrechte des kantonalen Personalrechts.</p> <p>Erfolgt eine Entlassung auf Veranlassung der Gemeinden ohne Verschulden der angestellten Person, so gelten als Minimum die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts und der kantonalen Pensionskasse BVK bezüglich Entlassung altershalber.</p> <p>Bei Restrukturierungen, Stellenabbau und Massenentlassungen gelten im Minimum die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss, insbesondere bezüglich Information, Vermeidung von Entlassungen, Begleitangebote, Sozialplan und Abfindungen.</p> <p>Erwähntes kantonales Personalrecht gilt auch sinngemäss als Mindeststandard bei Umgestaltungen nach §§ 87, 88, 89, 94, 95, 170.</p> <p>Im Personalrecht muss ein Mindeststandard von</p>



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
			sozialem Schutz in allen Gemeinden gelten insbesondere im Hinblick auf Gemeindefusionen, interkommunale Zusammenlegung von kommunalen Aufgaben, Bildung von gemeinsamen Betrieben, Anstalten, Verbänden oder Gesellschaften.
61	Schulpflege / Mitgliederzahl und Zusammensetzung	<p>Die Stellung der Schulpflege soll nicht weiter geschwächt werden, sonst soll man dieses Laiengremium gleich ganz abschaffen, was andere Gesetzesänderungen notwendig machen würde und den Rahmen dieser Revision sprengt. Eine Behörde mit nur 3 Mitgliedern ohne Ersatzmitglieder ist zu wenig repräsentativ und oft nicht handlungsfähig. Es vergeht ja kaum eine Legislatur ohne Vakanz in der Schulpflege. Solche Vakanzes müssten jedes Mal durch den Bezirksrat aufgefüllt werden.</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Präsidium der Schulpflege zwingend im Gemeinderat Einsitz nimmt. Damit werden Bildungsanliegen in der Gemeinde gestärkt.</p> <p>Eine Wahl der Schulpflegemitglieder durch den Gemeindevorstand kommt aus den eingangs erwähnten Überlegungen nicht in Frage.</p>	<p>Abs. 1 „Übernimmt eine politische Gemeinde die Aufgaben der Volksschule, so tritt dafür die Schulpflege an die Stelle des Gemeindevorstandes“</p> <p>Abs. 2 „Die Schulpflege besteht aus mindestens fünf...“</p> <p>Abs. 4 zweiten Satz streichen</p>
62	Aufgaben der Volksschule	Die Kompetenzen aller Spezialbehörden sollen in der GO	Abs. 2 „Die Gemeindeordnung regelt die



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
		festgehalten werden.	Finanzbefugnisse der Schulpflege“
63	Weitere Aufgaben	Analog zur verbesserten Stellung der Schulpflege	„Die Gemeindeordnung kann...“
64	Schulkreise	einverstanden	keine
65	Quartier- und Ortsteilkommissionen	Diese Kommissionen sollen Gemeindefusionen erleichtern. Sie sollten dadurch gestärkt werden, dass sie ein selbstständiges Antragsrecht an die Legislative erhalten.	Neuer Abs. 2 : „ Die Gemeindeordnung kann ihnen ein selbstständiges Antragsrecht an das Parlament oder an die Gemeindeversammlung einräumen.“
66	Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, Organisation	Die Einrichtung einer Geschäftsprüfung in allen Gemeinden ist sehr zu begrüßen. Dabei gibt es in der Systematik keinen Grund, zwischen Versammlungs- und Parlamentsgemeinden zu unterscheiden, bei beiden ist die Notwendigkeit gegeben. Den Gemeinden soll aber überlassen bleiben, wie viele Kommissionen sie dafür schaffen wollen.	§66 Abs. 1: „Jede politische Gemeinde bestellt mindestens eine Kommission von mindestens fünf Mitgliedern für die Rechnungs- und die Geschäftsprüfung.“ Abs. 2: „...als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.“ Abs. 3: „Die Rechnungs- und die Geschäftsprüfungskommissionen sind ... zuständig. Umfasst Gemeinden, deren Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für sie zuständig ist.“ Abs. 4: „Zweckverbände bestellen mindestens eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission von mindestens drei Mitgliedern. Die Statuten können festlegen, dass die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission...“
67	RPK, Aufgaben	einverstanden	keine
68	GPK, Organisation	Die Einrichtung einer GPK ist in allen Gemeinden notwendig. Die in §17 Abs. 2 stipulierte politische Kontrolleder Gemeindeversammlung über Behörden und Verwaltung ist in der heutigen Zeit nicht mehr direkt möglich – der Souverän muss diese Aufgabe an ein von ihm gewähltes Organ delegieren, das ihm Bericht erstattet.	streichen, ersetzt durch §66 oben.
69	GPK, Aufgaben	Die Aufgaben der Geschäftsprüfung sind in allen Gemeinden die	Abs. 1: „Die GPK prüft den Geschäftsbericht, die



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
		gleichen.	Geschäftsführung des Gemeindevorstands, der Schulpflege und weiterer Spezialbehörden sowie alle Geschäfte, die der Gemeindeversammlung, dem Parlament oder der Urnenabstimmung unterbreitet werden.“ Abs. 2 und 3 streichen, Abs. 4 wird zu Abs. 2
70	Datenbekanntgabe und Auskünfte	Gemäss unseren Anträgen zu §57 oben sollen hier alle Behörden erfasst werden	Abs. 1 Bst. a: „bei der Behörde...“ Bst. b: „mit Zustimmung der Behörde...“ Abs. 2: „Soweit es...ist, kann die Behörde...“
71	Aufgabenerfüllung / Aufgaben der Gemeinden	einverstanden	keine
72	Aufgabenträger, Grundsätzliches	Die Gemeindestruktur im Kanton muss den heutigen Anforderungen angepasst werden. Grundsätzliche demokratische Regeln erfordern, dass alle wichtigen öffentlichen Entscheide von Instanzen getroffen werden, die von den unmittelbar Betroffenen gewählt und beauftragt worden sind. Dazu gehören nicht nur eng ausgelegte hoheitliche Entscheide, sondern auch Entscheide über das öffentliche Vermögen und den Service Public. Gemeinden dürfen deshalb nicht zu leeren Mantel-Organisationen verkommen, die die meisten Entscheidungen in externe Gremien, womöglich noch des privaten Rechts, ausgelagert haben. Der Kernbereich, der obligatorisch der (halb-) direkten Demokratie unterstehen muss, ist deshalb eindeutig zu bezeichnen. Wir verlangen deshalb, dass ein engerer Kernbereich mit den zwingend von der Gemeinde, resp. Schulgemeinde, zu führenden Bereichen definiert wird. Dieser soll hoheitlich-polizeiliche und Service Public-Aufgaben umfassen. Bereiche der Gemeindeverwaltung, die von der Spezialgesetzgebung einer bestimmten Rechtsform zugewiesen werden (wie die Regionalplanung) sollen durch abschliessende Aufzählung genannt werden. Unter allen anderen Ausgliederungen sollen jene genannt werden, welche nur an Zweckverbände, nur in öffentlich-rechtliche Organisationsformen oder nur in mehrheitlich öffentlich beherrschte juristische Personen des Privatrechts ausgegliedert werden dürfen.	
73	Aufsicht	einverstanden	keine
74	Begriff	einverstanden	keine
75	Gemeindeanstalt	einverstanden	keine
76	Juristische Personen des Privatrechts	einverstanden	keine
77	Rechtsgrundlage	Einverstanden. Diese gegenüber Art. 98 Abs. 3 KV ausgedehnte Bestimmung begrüssen wir ausdrücklich. Die Beschränkung auf	keine



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
		hoheitliche Aufgaben ist aus Sicht der Bürgerschaft unverständlich. Für sie ist einerseits umso eher darüber abzustimmen, je einschneidender die Folgen der Ausgliederung sind. Andererseits verliert sie das Initiativrecht mit jeder Art von Ausgliederung, die der Legislative und der Urne entzogen wird.	
78	Vertretung der Gemeinde	Hier ist zu unterscheiden zwischen Eigner-Vertretung und Vertretung in den Exekutivorganen der externen Aufgabenträgerin. Eine vollständige Corporate Governance verlangt die Trennung von Legislativ- und Exekutivfunktionen. Auf der anderen Seite vertritt der Gemeindevorstand die Gemeinde gegen Aussen, wenn nichts Anderes gilt (in der GO, in Gründungsverträgen, Statuten u.dgl. festgelegt). Als Minimum ist zu fordern, dass an der Urne, im Parlament oder der Gemeindeversammlung festgelegt wird, wie und aus welchem Personenkreis die Vertretung der Gemeinde in jedem Organ der juristischen Person gewählt wird und wie Weisungen an sie erteilt werden.	Abs. 1: „Die Gemeindeordnung oder ein Beschluss von Parlament, respektive Gemeindeversammlung, legen für die Vertretung der Gemeinde in jedem Organ der juristischen Person fest, a. Wer sie wählt. b. Aus welchem Personenkreis sie gewählt wird. c. Auf welche Amtsdauer sie gewählt wird. d. Wie und von welchem Organ sie verbindliche Weisungen erhält.
79	Zusammenarbeit, Rechtsformen	einverstanden	keine
80	Rechtsgrundlagen Allgemein	einverstanden	keine
81	Rechtsgrundlagen: juristische Personen	einverstanden	keine
82	Genehmigung	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur an der Urne beschlossene Zusammenarbeitsmodelle durch die Direktion generell überprüft werden sollen. Urnenentscheide werden sicher sorgfältiger vorbereitet als solche, welche diese Hürde nicht zwingend nehmen müssen. Zudem entscheidet sich erst nach der Parlamentssitzung, resp. der Versammlung, nämlich mit dem Zustandekommen eines Referendums, ob an der Urne entschieden wird.	streichen: „,die von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden“.
83	Vertretung der Gemeinden	Diese Bestimmung soll unter „Ausgliederung“ figurieren	Streichen (Ersatz durch §78)



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
84	Pflicht zur Zusammenarbeit	einverstanden	
85	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	einverstanden	keine
86	Versuche	Wir unterstützen diese Bestimmung ausdrücklich. Sie ermöglicht es den Gemeinden, Vereinigungen stufenweise durchzuführen.	(wir gehen davon aus, dass der Kanton versuchsweise auch eigene Kompetenzen an solche neuen Vereinigungen abtreten kann. Dies wäre für Agglomerationsteile wie die Glattal- oder Limmattalstadt sehr hilfreich)
87	Anschlussvertrag	Einverstanden. Hohe Hürden für die demokratisch unbefriedigenden Anschlussverträge sind richtig, damit die Reform der Gemeindestrukturen nicht einfach umgangen werden kann.	keine
88	Zusammenarbeitsvertrag	Einverstanden. Hier gilt der gleiche Hinweis wie bei §87.	Keine
89	Zweckverband, Errichtung	Die Verschiebung der Statuten an die Urnenabstimmung verhindert eine Detaildebatte an der Gemeindeversammlung. Das ist unerwünscht. Bei Ablehnung sollte klar sein, was der Stein des Anstosses war. Unser Vorschlag entspricht einer „obligatorischen Vorberatung“.	Abs. 2 „Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über Beitritt zum und Austritt aus dem Zweckverbandes. Über die Statuten beschliessen das Parlament oder die Gemeindeversammlung unter Vorbehalt von §91 Abs. 1. Der Inhalt...“
90	Organe	einverstanden	Keine
91	Statutenänderungen	S.o. §89	Abs. 2 streichen (s.o. §89)
92	Urnenabstimmung im Verbandsgebiet	einverstanden	keine
93	Haushalt	einverstanden	keine
94	Gemeinsame Anstalt	Analoge Bemerkung wie zu §89	Abs. 2 „Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über die Gründung oder Auflösung. Über den Inhalt des Gründungsvertrages beschliessen das Parlament oder die Gemeindeversammlung.“
95	Juristische Personen des Privatrechts	Analoge Bemerkung wie zu §89	Abs. 2 „Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über die Gründung oder Auflösung. Über die Statuten beschliessen das Parlament oder die Gemeindeversammlung.“



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
96	Grundsätze Geltungsbereich	einverstanden	Keine
97	Gliederung des Haushalts	einverstanden	Keine
98	Grundsätze der Haushaltsführung	Teilweise einverstanden Verbots der Zweckbindung von Steuern ist in dieser rigiden Form nicht akzeptabel und schränkt den demokratischen Handlungsspielraum ein	Streichung «Verbot der Zweckbindung von Steuern»
99	Haushaltsgleichgewicht	Ein jährlich ausgeglichenes Budget ist systemwidrig, da die Einnahmen konjunkturbedingt schwanken, die Ausgaben jedoch nicht. Systemkompatibel ist nur der mittelfristige Ausgleich entlang den Konjunkturzyklen. Zudem läuft ein ständig schwankender Steuerfuss einer auf Stabilität und Rechtssicherheit beruhenden Finanzpolitik zu wider. Ebenso ist ein Auf- und Ab der Aufwände sowohl nicht im Sinne der Stabilität und der Einwohnenden als auch nicht durchführbar. Ein auf 10% des Eigenkapitals beschränkter Aufwandüberschuss ist zu rigide, schränkt den Handlungsspielraum ein und trägt Ausnahmesituationen nicht Rechnung. Zudem würde ein unerwünschter Anreiz bestehen, das Eigenkapital aufzublähen. Für Städte mit einem relativ hohen Anteil an Steuereinnahmen von juristischen Personen ist diese Regelung völlig untauglich.	Vollständige Überarbeitung des Artikels – Ausrichtung auf Flexibilität und einen mittelfristigen Ausgleich von 8 Jahren.
100	Aufwandüberschuss	Siehe unter 99.	ersatzlos streichen
101	Bilanzfehlbetrag	Dauer muss akzeptiert werden, da Verfassung entspricht. Ist aber abhängig vom konkreten Begriff des Eigenkapitals, das näher konkretisiert werden muss.	Eine Verlängerung der Frist auf Antrag muss geprüft werden.
102	Einheit des Haushalts	Formen möglicher Spezialfinanzierungen und Sonderrechnungen müssen offen und nicht abschliessend aufgezählt werden. Der Eingriff in die Gemeindeautonomie ist zu gross und trägt den unterschiedlichen Situationen der Gemeinden zu wenig Rechnung.	Streichung „abschliessend“ Absatz 2 ersatzlos streichen.
103	Spezialfinanzierungen	Viel zu rigide – siehe 102	Überarbeiten und Flexibilisieren Ergänzen: Fonds, die durch die



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
			Gemeindeordnung eingerichtet wurden
104	Eigenwirtschaftsberiebe	einverstanden	keine
105	Vorfinanzierungen	Vorfinanzierungen müssen aus betriebswirtschaftlichen Gründen getätigt werden können und haben sich nicht nach Schwankungen im Budget zu richten.	Absatz 3 ersatzlos streichen
106	Sonderrechnungen	einverstanden	keine
107	Steuerung des Finanzhaushalts Finanz- und Aufgabenplan Zweck und Inhalt	Plangeldflussrechnung ist unnötig. Es sollte Aufgaben- und Finanzplan heissen. Der Aufgabenbegriff ist unklar. Die Steuerprognosen sind fälschlicherweise nicht auf steuerstatistische Modelle, sondern auf volkswirtschaftliche Parameter abgestellt. Dabei ist die Zeitverzögerungen von Wachstumsereignissen und Steuererträgen nicht berücksichtigt.	Abs. e ersatzlos streichen Aufgabenbegriff klären; Methode für Steuerprognosen klären und dabei die Zeitverzögerung berücksichtigen.
108	Zuständigkeit	Zu rigide Es ist zu prüfen, ob nicht Parlament oder Gemeindeversammlung den Finanzplan auch genehmigen können sollen.	Zuständigkeit offen lassen
109	Budget Zweck	einverstanden	keine
110	Inhalt	einverstanden	keine
111	Einlagen in die Reserven	Ist zu wenig konkret. Es handelt sich hier um eine Steuerungsinstrument des Finanzhaushalts und nicht um Einlagen in irgendwelche Reserven. Ist mit dem true&fair-vue Prinzip nicht vereinbar, aber als Steuerungsinstrument nötig.	Präzisierung wofür Reserven gebildet werden können.
112	Zuständigkeit	einverstanden	keine
113	Gebundene Ausgaben	einverstanden	keine
114	Globalbudget	einverstanden	keine
115	Jahresrechnung und Geschäftsbericht Zweck und Inhalt der	Zu vage; insbesondere der Detaillierungsgrad ist unklar. Trägt den verschiedenen Anspruchsgruppen (Parlament, RPK, etc.) nicht Rechnung. Falls Eigenkapital detailliert ausgewiesen	Ersatzlose Streichung der Geldflussrechnung. Präzisierung des Detaillierungsgrades



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
	Jahresrechnung	werden muss, erübrigt sich ein Eigenkapitalnachweis im Anhang. Geldflussrechnung ist unnötig.	
116	Bilanz	Begriffe Finanz- und Verwaltungsvermögen zu rigide. Unklar ist was „unmittelbar“ bedeuten soll und kann zu Auslegungsproblemen führen. Insbesondere ist die Bewertung des Vermögens zu überdenken. Verwaltungsvermögen ohne Ertragswert und gar nicht veräusserbar als Vermögenswert zu betrachten ist grundsätzlich fragwürdig und widerspricht dem true & fair vue Prinzip.	Streichung des Begriffs «unmittelbar»
117	Eigenkapital	Die Definition des Eigenkapitals ist grundsätzlich zu überdenken. Es ist zum Beispiel völlig unklar wie die Rücklagen für Eventualverpflichtungen gehandhabt werden? Zudem ist unklar was genau der Eigenkapitalnachweis im Anhang soll, wenn hier die Informationen detailliert sind.	Grundsätzliche Überprüfung des Eigenkapitalbegriffs und der Bewertung. Eventualverpflichtungen und Risiken sollten bilanzwirksam sein und nicht nur im Anhang aufgeführt sein.
118	Erfolgsrechnung	Unklar weshalb, die nach Aufgabenbereichen gegliederte Erfolgsrechnung in den Anhang verschoben werden soll, da sie wichtige Informationen enthält.	Aufgabenbereiche im Hauptteil und nicht im Anhang.
119	Investitionsrechnung	Ungeregelt ist die Behandlung von Beteiligungen im Sinne von Finanzanlagen. Unklar ist, ob ausserordentliche Transaktionen aus Neubewertungen gezeigt werden. Investitionsbegriff ist zudem unklar.	Darlehen und Beteiligungen sollten auch Bestandteil der Investitionsrechnung sein. Klärung des Begriffs Investition.
120	Geldflussrechnung	unnötig	Ersatzlos streichen
121	Anhang	Eigenkapital-Nachweis unnötig, da detailliert im Hauptteil. Eventualverpflichtungen nicht Bilanzwirksam	Eventualverpflichtungen sollten Bilanzwirksam sein.
122	Zuständigkeit	einverstanden	Keine
123	Rücklagen aus Globalbudgets	einverstanden.	Keine
124	Geschäftsbericht	einverstanden	Keine
125	Ausgaben und	einverstanden	keine



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
	Anlagen Bewilligung von Ausgaben Allgemeines Rechtsgrundlage einer Ausgabe		
126	Gebundene und neue Ausgaben	einverstanden	keine
127	Bewilligung neuer Ausgaben	einverstanden	keine
128	Neue Ausgaben ausserhalb des Budgets	einverstanden	keine
129	Verpflichtungskredit Verpflichtungskredit a. Begriff und Formen	einverstanden	keine
130	Verpflichtungskredit b. Zuständigkeit	einverstanden	keine
131	Zusatzkredit a. Begriff	einverstanden	keine
132	b. Zuständigkeit	einverstanden	keine
133	Bemessung	einverstanden	keine
134	Verfall	einverstanden	keine
135	Bauabrechnung	einverstanden	keine
136	Budgetkredit Budgetkredit	einverstanden	keine
137	Zuständigkeit	einverstanden	keine
138	Nachtragskredit	einverstanden	keine
139	Kreditüberschreitung	einverstanden	keine
140	B. Anlagegeschäfte Zuständigkeit a. Grundsatz	Die Ausnahme mit Immobiliengeschäften wird nicht begrüsst. Auch bei Immobiliengeschäften ist oft schnelles Handeln nötig. Insbesondere bei Immobiliengeschäften ist auch Vertraulichkeit nötig, will man nicht ein preistreibendes Verhalten auslösen. Gerade für den Erwerb auch für strategische Landreserven (z.B.	Immobiliengeschäfte gleich behandeln wie alle übrigen Anlagegeschäfte.



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
		für Schulhaus- oder Anlagebau etc.) ist hier ein Spielraum zu gewähren.	
141	b. Liegenschaftsgeschäfte	Siehe 140 Käufe sollen grundsätzlich schnell geschehen können und in Kompetenz der Exekutive liegen.	Nur Kompetenzgrenze nur für Immobilien-Verkäufe festlegen
142	Rechnungslegung Zweck und Grundsätze Zweck	Der Begriff der «tatsächlichen Verhältnisse» ist nicht nur unklar, sondern auch bei Rechnungslegungsexperten hoch umstritten. (siehe dazu auch Bemerkungen unter 145 & 146)	
143	Grundsätze	Einverstanden. Bei der Vergleichbarkeit jedoch sind Grenzen gesetzt, dort wo es sich um zu bewertende Anlagen handelt wie z.B. Immobilien. Die Vergleichbarkeit von solchen Anlagen kann auch durch eine nicht bilanzwirksame Schattenrechnung erfolgen.	Der Begriff der Vergleichbarkeit ist dahingehend zu präzisieren und zu lockern, dass flexible Bewertungen von Anlagen möglich sind. Die Vergleichbarkeit kann mit einer Schattenrechnung erfolgen, die alle 10 Jahre angepasst wird.
144	Anwendbare Normen	Einverstanden. Abs.3 muss ermöglichen, dass Eigenwirtschaftsbetriebe ihre anerkannten Branchenregelungen weiterführen können.	keine
145	Bilanzierung und Bewertung Bilanzierungsgrundsätze	Völlig unklar ist, weshalb künftige Ereignisse und Eventualverpflichtungen nicht bilanziert werden können. Dies ist inakzeptabel. Abs.3 lässt so keine Vergleichbarkeit zu. Zudem ist unklar, ob die Aktivierungsgrenze für Finanz- und Verwaltungsvermögen gilt.	Vollständig überprüfen. Der Verkehrswert in inakzeptabel. Es wird der Anlagewert klar favorisiert. Zur Vergleichbarkeit kann eine Schattenrechnung geführt werden, die alle 10 Jahre angepasst wird.
146	Bewertungsgrundsätze	Eine Bewertung nach dem Verkehrswert für Finanzvermögen ist grundsätzlich inakzeptabel und widerspricht dem true and fair vue-Prinzip. (siehe dazu generelle Bemerkungen)	Immobilien im Finanzvermögen sind nicht nach dem Verkehrswert zu bewerten, sondern nach dem Anlagewert. Zur Herstellung von Vergleichbarkeit kann alle 10 Jahre eine Schattenrechnung nach der Verkehrswert-Berechnung verlangt werden.
147	Vermögensübertragung und Vermögensveräusserung	Sind die Vermögenswerte Immobilien ist diese Regelungen untauglich	Immobilien (Gebäude und Land) sollen grundsätzlich an Gemeinnützige Bauträger zum Anlagewert verkauft werden.
148	Buchführung	einverstanden	keine



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
	Grundsätze		
149	Anlagebuchhaltung	Viel zu aufwändig	Jährliche Periodizität ungeeignet
150	Interne Verrechnungen	einverstanden	keine
151	Inventar	Aufwand prüfen	Keine jährliche Periodizität
152	Aufbewahrung	unpräzis	Präzisieren
153	Finanzinformationen Finanzkennzahlen	Sind sehr wichtig und sollten noch gemeinsam mit den Gemeinden definiert werden. Abs. 2 ist zu rigide, schliesst es doch andere wesentlichen Kennzahlentypen aus.	Streichung Abs. 2, Kennzahlen sind nicht im Gesetz zu regeln
154	Finanzstatistik	einverstanden	keine
155	Rechnungs- und Buchprüfung Grundsätze Finanztechnische Prüfung	einverstanden	keine
156	Prüfungsgrundsätze	einverstanden	keine
157	Prüfstelle Organisation	einverstanden	keine
158	Voraussetzung a. Leumund und Fachkunde	einverstanden	keine
159	b. Unabhängigkeit	einverstanden	keine
160	c. Bewilligung für Prüfungsleitung	einverstanden	keine
161	Einsetzung der Prüfstelle	einverstanden	keine
162	Prüfung a. Bericht	einverstanden	keine
163	b. Datenbekanntgabe und Auskünfte	einverstanden	keine
164	c. Anzeigepflicht	einverstanden	keine
165	Aufsicht a. Zuständigkeit	einverstanden	
166	b. Massnahmen	einverstanden	keine



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
	Begriff	einverstanden	keine
167	Änderungen im Bestand , Antragsrecht in Versammlungsgemeinden	Dieses neue Instrument ist systemfremd. Angesichts der Bedeutung einer Gemeindefusion soll die Initiative verwendet werden.	Randtitel: Initiative auf Prüfung von Bestandesänderungen. Abs. 1: „Mittels Initiative können eine oder mehrere stimmberechtigte Personen die Prüfung von Bestandesänderungen verlangen.“ Abs. 2 „Wird...Gegenvorschlag angenommen, informiert der Gemeindevorstand innert 12 Monaten das Parlament oder die Gemeindeversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung. Es findet eine Beratung des Berichts statt.“ Abs. 3: „Die Behandlung der Initiative richtet sich im Übrigen nach §§140-144 GPR.“
168	Antragsrecht in Parlamentsgemeinden	Wird gem. Antrag zu §167 obsolet	Streichen
169	Verfahren	einverstanden	keine
170	Zusammenschlussvertrag	einverstanden	keine
171	Genehmigung	(Der Kantonsrat muss bei bezirksüberschreitenden Vereinigungen mit Namensänderung entscheiden, zu welchem Bezirk die neue Gemeinde gehört, BezVG)	
172	Übernahme der Schulaufgabe	einverstanden	keine
173	Teilung von Gemeinden	einverstanden	keine
174	Unterstützung von Zusammenschlüssen , Ziele	Wir gehen davon aus, dass die Betragsgrenzen der KV-Art. 33 und 56 hier ebenfalls greifen würden, so dass zahlreiche Fusionen als Kreditvorlagen in den KR kämen. Die Ziele entsprechen Kriterien, wie sie in anderen Kantonen ebenfalls existieren. Dort sind sie aber genauer abgefasst, weil auch Zwangsfusionen möglich sind. Die Liste ist daher sehr unbestimmt gehalten. Im Sinne tiefer Hürden für Gemeindefusionen akzeptieren wir sie vorläufig.	keine
175	Beiträge an die	einverstanden	keine



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
	Projektkosten		
176	Grundbetrag und Entschuldungsbeitrag	Die Grenze von 2000 EinwohnerInnen und Einwohnern ist willkürlich. Mit dem neuen Finanzausgleich sollten fixe Bemessungsstufen abgeschafft sein. Die Verordnung soll sich bei der Bemessung möglicher Beiträge an Leistungen und Belastungen der Steuerzahler in der Vergangenheit orientieren, also an den Faktoren, die zur Überschuldung einiger Gemeinden geführt haben.	Abs. 1 Bst. b „mit weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ streichen. Ergänzen: „Bei der Bemessung werden das Leistungsangebot und die Ausschöpfung eigener Mittel in der Vergangenheit berücksichtigt.“
177	Beitrag zum Ausgleich von Mindereinnahmen	Einverstanden. Wichtig ist, dass keine Manipulationsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Basisjahre müssen in der Verordnung definiert werden (vor Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs)	keine
178	Schulgemeinden	einverstanden	keine
179	Änderungen im Gebiet , Grundsatz	einverstanden	keine
180	Verfahren	Die Definition von „erheblicher Bedeutung“ ist zu offen.	Abs. 1: „...Gebietsänderungen, die bewohnte Liegenschaften, Firmensitze oder wenigstens 10'000 m ² eingezontes Bauland betreffen oder aus anderen Gründen für die beteiligten Gemeinden von erheblicher Bedeutung sind. In den...“
181	Vertrag	einverstanden	keine
182	Aufsicht und Rechtspflege , Grundsatz	Der Ausschluss der Aufsicht über juristische Personen, welche nur für <i>eine</i> Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, ist willkürlich.	Bst. d. „...“, die für eine oder mehrere Gemeinden öffentliche Aufgaben erfüllen.“
183	Interne Aufsicht	einverstanden	keine
184	Kantonale Aufsichtsbehörden	Im Grundsatz einverstanden, an der Rechtslage soll nichts geändert werden. Die Erwähnung der Direktion und Regierung löst jedoch Verunsicherung bezüglich der Ausübung der Aufsichtsfunktion aus.	entsprechend der Würdigung ändern.



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
		Die zuständigen Bezirksräte sollen jedoch zeitgemässer werden. Eine gewisse Professionalisierung ist erwünscht.	
185	Bezirksrat , Allgemeines	Abs. 3: Sinngemäss auch Zweckverbände (entsprechend Abs.1)	Keine
186	Aufsichtsrechtliches Verfahren	einverstanden	Keine
187	Aufsichtsrechtliche Massnahmen	einverstanden	Keine
188	Direktion	einverstanden	Keine
189	Regierungsrat , Allgemeine Massnahmen	<p>zu Abs. 2: Die Kompetenzen gemäss lit. b bis d sind bei den Bezirksräten zu belassen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich gerade auch die Befugnis im aufsichtsrechtlichen Verfahren Erlasse aufzuheben, bewährt hat. Zeichnet sich ab, dass auf kommunaler Ebene ein Erlass, der gegen übergeordnetes Recht verstösst, in Vorbereitung ist, so kann der Bezirksrat rechtzeitig seine Bedenken anmelden. In der Folge kann im Rahmen von Gesprächen eine Lösung gefunden werden, ein aufsichtsrechtliches Einschreiten erübrigt sich. In der Praxis ist dieses Vorgehen nicht unüblich. Ohne die fragliche Kompetenz, gäbe es jedoch keine Grundlage für eine derartige Kommunikation mehr. Es bliebe nur noch das Rechtsmittelverfahren.</p> <p>Zu den Befugnissen gemäss lit. b bis d ist den Bezirksräten zusätzlich die Befugnis gemäss lit. e einzuräumen (vgl. Ausführungen zu § 187).</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Ausführungen ist diese Bestimmung dahingehen zu ändern, dass dem Regierungsrat erst bei Untätigbleiben der Bezirksräte, die Befugnisse gemäss (den wie vorgeschlagen angepassten) §§</p>	keine



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
		186 bis 187 zustehen.	
190	Massnahmen zur Steuerfussfestlegung	Jährlicher Ausgleich ist inakzeptabel	
191	Kosten	einverstanden	keine
192	Rechtspflege , Neubeurteilung	Einverstanden. Durch die von uns vorgeschlagene Beibehaltung der Spezialbehörde(n) ergeben sich hier z.T. andere Rechtswege	keine
193	Weiterzug durch die Gemeinde	Hier muss die GPK, wenn sie als eigenständige Kommission konstituiert ist, ergänzt werden.	Abs. 1 Bst. b. ..Sitzung mit der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission. Der Gemeindevorstand und die Kommissionen verfügen über gleich viele Stimmen. Der Stichentscheid..."
194	Schlussbestimmung en , Aufhebung bisherigen Rechts	einverstanden	keine
195	Umsetzung	Es ist eine Frist gem. Bemerkungen anzusetzen, so dass ggf. eine Ersatzvornahme durchgeführt werden kann.	„...setzen dieses Gesetz innert einer Frist von vier Jahren nach Inkrafttreten um.“ (anstelle von „unverzüglich“)
196	Weitergeltung kommunalen Rechts	einverstanden	keine
197	Systematische Rechtssammlung	Wenn die Frist in §195 gesetzt wird, kann auf sie hier verzichtet werden.	„innert vier Jahren“ streichen
198	Bestand von Primar- und Sekundarschulgemeinden	einverstanden	keine
199	Auflösung von Schulgemeinden im Gebiet von Parlamentsgemeinden	Diese Frist kann ungünstig liegen, es ist eine Ergänzung vorzunehmen.	„...Amdsdauer, mindestens aber zwei Jahre nach Inkrafttreten...“
200	Eingangsbilanz		
201	Bilanzanpassungsbericht		
202	Vorjahresvergleichswerte von Budget und Rechnung		



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
203	Inkrafttreten	Völlig unrealistisch aus Sicht Umstellung Finanzhaushalt	Verschiebung um mindestens 2 Jahre
Gesetz über die Einwohnerkontrolle			
6	Gästekontrolle in Beherbergungsbetrieben	Hier ist eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen. Gem. Vorlage 4759 ist dies noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes möglich.	streichen oder Verweis auf neue Gesetzesgrundlage einfügen.
Staatsbeitragsgesetz			
8	Anrechenbare Aufwendungen	einverstanden	keine
Gesetz über die politischen Rechte			
40	Organe der Gemeinden	Anpassen an die Beibehaltung von Schulpflege und weiteren Spezialbehörden	Abs. 1 Bst. a. neue Ziff. 2: „Schulpflege und weitere Spezialbehörden.“ Bst. b: Ziff. 1 löschen.
64	Beleuchtender Bericht	Ergänzung mit Schulpflege, Spezialbehörden und der GPK	Abs. 2 Bst. e „die Anträge des Gemeindevorstands, der Schulpflege und anderen zuständigen Spezialbehörden, der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission.“
140	Kommunale Initiativen , Gegenstand	einverstanden	keine
141	Volks- und Einzelinitiativen	Der Vorschlag, zwischen Einzel- und Volksinitiativen gleich zu unterscheiden wie auf kantonaler Ebene, überzeugt nicht. In der Praxis ist kein Fall bekannt, dass ein Einzelner die Gemeindedemokratie mit einer Unzahl von Initiativen überstrapaziert hätte. 5% der Stimmberechtigten sind eine zu hohe Hürde für	Randtitel „Volksinitiativen“ Abs. 1: „In Gemeinden mit Parlament und in Zweckverbänden können Volksinitiativen eingereicht werden. Die Gemeindeordnung...: a. Die erforderliche Unterschriftenzahl darf 3% ...“



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
		Volksinitiativen. Im Kanton beträgt die Hürde nur 1.5%. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in einem Zweckverband die Einzelinitiative ausgeschlossen sein soll.	Abs. 2: „In Gemeinden und Zweckverbänden...“
142	Form, Gültigkeit und Gegenvorschlag	einverstanden	keine
143	Fristen	Die Fristen für Initiativen sollen kantonsweit einheitlich sein. Insbesondere darf die Sammelfrist nicht beliebig kurz festgelegt werden.	„...Die Gemeindeordnung ...festlegen“ streichen.
144	Verweisungen auf Bestimmungen über die kantonale Initiative	einverstanden	Keine
145-149	Volksinitiativen in Versammlungsgemeinden	S.o. §141.	Diese Bestimmungen sind gem. unserem Antrag zu §141 obsolet.
150	Einzelinitiativen in Versammlungsgemeinden, Vorbereitung und Zustandekommen	einverstanden	keine
151	Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung	einverstanden	keine
152	Beschlussfassung an der Urne	Einzelinitiativen sollen weiterhin ohne weitere Hürde an die Urne kommen, da die Volksinitiative gem. Antrag zu §141 fehlt.	Abs. 1 „...der Urnenabstimmung unterstellt.“ Abs. 2 „Hat der Gemeindevorstand...“ Abs. 3 streichen
153	Rückzug	einverstanden	keine
154	Umsetzung von allgemeinen Anregungen	einverstanden	keine
155	Initiativen in Parlamentsgemeinden, Volks- und Einzelinitiativen	Die Hürde für die vorläufige Unterstützung darf nicht beliebig hoch sein. Eine einheitliche prozentuale Hürde für Kantonsrat und Gemeindeparlamente ist sachlich nachvollziehbar.	Abs. 2 „Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative gemäss §139 ist die Zustimmung eines Drittels der Parlamentsmitglieder erforderlich.“



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
156	Initiativen in Zweckverbänden, Volksinitiativen	einverstanden	keine
156 a	Einzelinitiativen	Diese sollen möglich sein bei Zweckverbänden mit DV und bei Gegenständen, die obligatorisch der Urnenabstimmung unterstehen.	Abs. 1: „Einzelinitiativen sind zulässig a. In Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung b. Zu Gegenständen, die der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen. „ Abs. 2: „Es gilt sinngemäss §155“
163	Kommunales Referendum in Parlamentsgemeinden, Obligatorisches Referendum	einverstanden	keine
164	Fakultatives Referendum	Die Ausführungen zur Initiative (oben §141) gelten auch hier. Für das Behördenreferendum soll ein gleiches prozentuales Quorum wie im Kantonsrat gelten.	Abs. 1 Bst. a: „...darf 2% der Stimmberechtigten oder 2000...“ Bst. b: „...ein Viertel der Mitglieder.“
165	Behandlung	einverstanden	keine
166	Referendum in Zweckverbänden, Obligatorisches Referendum	einverstanden	keine
167	Fakultatives Referendum	Die Ausführungen zur Initiative (oben §141) gelten auch hier. Für das Behördenreferendum soll ein gleiches prozentuales Quorum wie im Kantonsrat gelten.	Abs. 1 Bst. a: „...darf 2% der Stimmberechtigten oder 1000...“ Bst. b: „...ein Viertel der Mitglieder.“
168	Behandlung	einverstanden	keine



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
Haftungsgesetz			
6a	Haftung von Zweckverbänden	einverstanden	keine
Bezirksverwaltungsgesetz			
4	Geschäftsordnung	einverstanden	keine
Verwaltungsrechtspflegegesetz			
19b	Rekursinstanz	einverstanden	keine
21a	In Stimmrechtssachen	einverstanden	keine
44	Nach dem Inhalt der Anordnung	einverstanden	keine
Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess			
51	Amtskreis	einverstanden	keine
147 a	Aufgabenträger	einverstanden	keine
Einführungsgesetz zum ZGB			
74	Vormundschaftsbehörde	S.o. Bemerkungen zu §57 (Spezialbehörden)	Abs. 1: „Die Gemeindeordnung kann die Besorgung des Vormundschaftswesens dem Gemeindevorstand oder einer Spezialbehörde zuweisen.“ Abs. 2: „Ist die Besorgung des Vormundschaftswesens dem



§	Titel	Würdigung	Antrag der SP
			Gemeindevorstand zugewiesen, so kann er sie einem Ausschuss von drei oder fünf Mitgliedern aus seiner Mitte übertragen.“
	Sozialhilfegesetz		
6	Fürsorgebehörde	S.o. Bemerkungen zu §57 (Spezialbehörden)	Abs. 2: „Die Gemeindeordnung bezeichnet den Gemeindevorstand oder eine Sozialbehörde als Fürsorgebehörde.“
7	Aufgaben	einverstanden	keine